



An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Per E-Mail: post@II2.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 4. April 2012
Zl. B,K-471-1/030412/HA,GA

GZ: BMWFJ-421600/0001-II/2/2012

Betreff: Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 - B-KJHG 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines:

Wenngleich eine Novellierung der geltenden Bestimmungen in der Jugendwohlfahrt, eine Anpassung an die gesellschaftlichen Veränderungen, eine Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes sowie das im nunmehr vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Sonderauskunftsrecht gemäß § 9a StrRegG grundsätzlich begrüßt werden, hält der Österreichische Gemeindebund fest, dass die im Rahmen der letzten Begutachtungsverfahren aufgeworfenen Kritikpunkte des Österreichischen Gemeindebundes in keinsten Weise Berücksichtigung gefunden haben.

So wurde bereits im Jahr 2009 im Hinblick auf den erhöhten Koordinierungsbedarf zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und im Hinblick auf die beträchtlichen Kostenfolgen, die dieses Bundesgesetz nach sich zieht, ein vorheriger Abschluss einer Art. 15a B-VG Vereinbarung unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände eingefordert. Des Weiteren hat der Österreichische Gemeindebund in seinen Stellungnahmen zu den vorangegangenen Entwürfen darauf hingewiesen, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesvorhabens nicht den Richtlinien gemäß



§ 14 Abs. 3 und 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht und demgemäß auch nicht den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus

Zunächst ist anzuführen, dass es sich – nach einem Entwurf im Jahr 2008, einer Überarbeitung desselben im Jahr 2009 und einem weiteren Entwurf im Jahr 2010 – nunmehr um den vierten Ministerialentwurf binnen fünf Jahren handelt, der zur Begutachtung ausgeschickt wird. Eine Gesetzwerdung scheiterte bislang aufgrund des berechtigten Widerstandes der Länder und der Gemeinden gleichermaßen, die als Träger der Jugendwohlfahrt vor Beschlussfassung eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Kostenfrage verlangten.

Da die in dem vorliegenden Entwurf angedachten Maßnahmen notwendig, sinnvoll und zweckmäßig sind und daher vom Österreichischen Gemeindebund ausdrücklich befürwortet werden, ist es umso bedauerlicher, dass zwar dem Anschein nach Gespräche mit den Ländern aufgenommen wurden, es aber verabsäumt wurde, auch mit den Interessensvertretungen der Gemeinden in Kontakt zu treten. Nicht anders ist der neueingefügte § 46 („Zweckzuschüsse des Bundes“) im Zusammenhalt mit den hiesigen Erläuterungen zu verstehen, wonach der Bund den Ländern bis einschließlich 2014 die den Ländern – laut Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen – anfallenden Mehrausgaben ersetzt.

Abgesehen davon, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zum einen unzureichend (keine Darstellung der Kostenfolgen für Gemeinden), zum anderen der Höhe nach anzuzweifeln ist (selbst einige Länder gehen von höheren Mehrausgaben aus), ist zu betonen, dass die Gemeinden bis zu 50 % der Kosten der öffentlichen Jugendwohlfahrt mittragen. Diesem Umstand wurde jedoch weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen Rechnung getragen. Auch wurde keine Regelung getroffen, wonach die Länder verpflichtet würden, die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel dem Finanzierungsanteil der Gemeinden an den Kosten für die Jugendwohlfahrt aliquot anzurechnen.

Der Österreichische Gemeindebund sieht sich daher neuerlich veranlasst, infolge der zu befürchtenden massiven Kostenbelastungen für die österreichischen Gemeinden vorsorglich das Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden

über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zu stellen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Da die inhaltliche Richtigkeit der Kostenschätzung des Bundes bestritten wird, fordert der Österreichische Gemeindebund überdies eine den Vorgaben des § 14 Abs. 3 und 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Mödlhammer e.h.

Dr. Walter Leiss

Bgm. Helmut Mödlhammer